



Finanzordnung
der
Verfassten Studierendenschaft



Version: 2020/06

Freigabe: 30.06.2020 Philipp Fleig

Präambel

Gemäß § 65a Abs. (1) Satz 1, Abs. (3) Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, April 2014 (GBl. S. 99 ff), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 584 ff.), erlässt die Studierendenschaft der Hochschule Furtwangen die folgende Finanzordnung. Diese Finanzordnung wurde am 30.06.2020 beschlossen.

Das Rektorat der Hochschule Furtwangen hat diese Finanzordnung mit Beschluss der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Furtwangen vom 07.07.2020 genehmigt. Die Veröffentlichung erfolgt am 13.07.2020.

Gender Erklärung

Zur besseren Lesbarkeit werden in dieser Finanzordnung personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf Frauen, Männer und Diverse beziehen, nur in der männlichen Form angeführt.

Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	II
Abkürzungsverzeichnis	III
Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen.....	1
§ 1 Grundsätze und Geltungsbereich	1
Abschnitt 2 Studierendenschaftsbeitrag.....	1
§ 2 Finanzieller Beitrag	1
Abschnitt 3 Finanzreferat	2
§ 3 Gemeinsame Vorschriften	2
§ 4 Finanzreferent.....	2
§ 5 Haushaltsbeauftragter.....	3
Abschnitt 4 Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans	3
§ 6 Haushaltsplan	3
§ 7 Erhebung von Einnahmen und Bewirtschaftung von Ausgaben	4
§ 8 Nachweis des Vermögens	4
§ 9 Rücklagen.....	4
§ 10 Kreditaufnahme, Eingehen von Gewährleistungen und sonstige Kreditsicherheiten.....	4
Abschnitt 5 Campusvertretungen des AstA.....	5
§ 11 Grundlegendes	5
§ 12 Haushalt des Campus-AstA.....	5
Abschnitt 6 Autonome Referate	5
§ 13 Räumlichkeiten und Eintrittsgelder	5
§ 14 Equipment.....	6
§ 15 Fahrtkosten.....	6
§ 16 Finanzielle Regelungen bei Untergruppierungen.....	7
§ 17 Einzelveranstaltungen	7
Abschnitt 7 Fachschaftsvertretungen	8
§ 18 Grundlegendes	8
§ 19 Haushalt der Fachschaftsvertretung	8
Abschnitt 8 Finanzentscheidungen	9
§ 20 Ehrenamtszuschale	9
§ 21 Aufwandsentschädigungen.....	9
Abschnitt 9 Schlussbestimmungen	9
§ 22 Regelung der Anhänge.....	9
§ 23 Inkrafttreten.....	9



Verfasste Studierendenschaft
der Hochschule Furtwangen



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AStA	Allgemeiner Studierendenausschuss
Campus-AStA	Campusvertretung des Allgemeinen Studierendenausschusses
GBI.....	Gesetzblatt
LHG	Landeshochschulgesetz
LHO	Landeshaushaltsordnung
StuRa.....	Studierendenrat
VSt.....	Verfasste Studierendenschaft

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze und Geltungsbereich

- (1) Diese Finanzordnung regelt die Finanzplanung und -verteilung, die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung sowie die Rechnungslegung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie des Landeshochschulgesetzes (LHG) des Landes Baden-Württemberg. Die Finanzordnung gilt für den Studierendenrat (StuRa), den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), seine Referate und die Campusvertretungen des Allgemeinen Studierendenausschusses (Campus-AStA) sowie die Fachschaftsvertretungen und andere studentische Gruppierungen.
- (2) Der Finanzreferent und der Vorsitzende des StuRa haben in ihrer Amtszeit Vollmacht auf die Konten der VSt.
- (3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung hat nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.

Abschnitt 2 Studierendenschaftsbeitrag

§ 2 Finanzieller Beitrag

- (1) Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Verfasste Studierendenschaft (VSt) angemessene Beiträge von den Studierenden.
- (2) Die Beiträge der Studierenden sind für deren Belange zu verwenden.
- (3) Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Belange der Studierenden zu berücksichtigen.
- (4) Die Beiträge werden mit dem Semesterbeitrag von der Hochschule unentgeltlich eingezogen.
- (5) Die Höhe des Beitragssatzes beträgt dreizehn Euro (13 €) (Beschluss vom 30.06.2020).
- (6) Änderung des Beitragssatzes bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des StuRa und müssen den Grundsätzen nach § 1, § 2 Abs. (2) und (3) entsprechen. Eine solche Änderung muss bis Mai des laufenden Haushaltsjahres beschlossen werden, um im darauffolgenden Haushaltsjahr Anwendung zu finden.

Abschnitt 3 Finanzreferat

§ 3 Gemeinsame Vorschriften

- (1) Der StuRa wählt nach § 19 Abs. (1) der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft in seiner konstituierenden Sitzung einen Finanzreferenten der VSt. Dieser bildet zusammen mit den Campusreferenten für Finanzen das Finanzreferat. Die Amtszeit des Finanzreferenten beträgt ein Jahr, gemäß § 9 Abs. (2) der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft.
- (2) Bei der Amtsübernahme hat die nach § 3 Abs.(1) gewählte Person die Kenntnisnahme dieser Finanzordnung aktenkundig zu machen.
- (3) Der StuRa hat in allen haushaltsrelevanten Entscheidungen das Finanzreferat einzubeziehen.
- (4) Finanzanträge müssen bis spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Sitzung des StuRa bei dessen Vorsitzenden oder dem Finanzreferat eingegangen sein. Die beim Vorsitzenden eingegangenen Finanzanträge werden von diesem umgehend an das Finanzreferat weitergeleitet.
- (5) Das Finanzreferat muss die eingegangenen Finanzanträge bis spätestens eine Woche vor der ordentlichen Sitzung des StuRa geprüft haben.
- (6) Hält das Finanzreferat einen Finanzantrag für rechtswidrig, so hat es Einspruch einzulegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die mittelbewirtschaftende Stelle, gegen die sich der Einspruch richtet, hat die Angelegenheit erneut zu beraten. Dies gilt auch für Finanzanträge des Vorstandes und anderer Mitglieder des StuRa.
- (7) Dem Finanzreferat obliegt die Überwachung des Haushalts- und Finanzgebarens aller in § 1 Abs. (1) genannten Gremien, Organe und sonstigen Gruppierungen der VSt.

§ 4 Finanzreferent

- (1) Der Finanzreferent kontrolliert die Ein- und Ausgaben der Konten der VSt. Er ist gegenüber dem StuRa rechenschafts- und auskunftspflichtig. Er arbeitet mit dem Haushaltsbeauftragten zusammen.
- (2) Der Finanzreferent steht über dem Haushaltsbeauftragten und entlastet diesen bei Finanzangelegenheiten.

§ 5 Haushaltsbeauftragter

- (1) Der StuRa bestellt einen Haushaltsbeauftragten, wobei dieser den Voraussetzungen nach § 65b Abs. (2) LHG entsprechen muss.
- (2) Der Haushaltsbeauftragte ist bei der VSt nach aktuell gültigem Recht angestellt.
- (3) Der Haushaltsbeauftragte ist für die Buchführung und Abwicklung des Zahlungsverkehrs verantwortlich. Er führt das Kassenbuch und prüft Kontoauszüge auf ihre Richtigkeit.
- (4) Die Arbeit des Haushaltsbeauftragten muss durch den Finanzreferenten entlastet werden.

Abschnitt 4 Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans

§ 6 Haushaltsplan

- (1) Der StuRa hat rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres einen Haushaltsplan nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit aufzustellen.
- (2) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Liegt kein neuer Haushaltsplan vor, bleibt der vorangehende in Kraft.
- (3) Der StuRa beschließt den Haushaltsplan mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Das Rektorat der HFU prüft den beschlossenen Haushaltsplan auf seine Rechtmäßigkeit und genehmigt ihn. Es kann den Haushaltsplan bei Beanstandungen innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach seiner Vorlage zurückweisen und Änderungen verlangen. Geht innerhalb dieser Frist keine Zurückweisung, verbunden mit einem Änderungsverlangen ein, so gilt der Haushaltsplan als genehmigt.
- (5) Der genehmigte Haushaltsplan ist hochschulöffentlich in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (6) Der Haushaltsplan beinhaltet alle zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Einnahmen und Ausgaben sowie eine Übersicht über die Vermögensentwicklung der Studierendenschaft im Haushaltsjahr. Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.
- (7) Über- und außerplanmäßige Ausgaben müssen in Form eines Nachtragswirtschaftsplans durch den StuRa beschlossen und wiederum dem Rektorat der Hochschule vorgelegt werden.

§ 7 Erhebung von Einnahmen und Bewirtschaftung von Ausgaben

- (1) Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.
- (2) Ausgaben sind nur aufgrund einer Festlegung im Haushaltsplan möglich. Sie dürfen nur zu dem im Haushaltsplan vorgesehenen Zweck und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind.
- (3) Maßnahmen, welche die VSt zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten, sind nur zulässig, wenn der StuRa diesen mit Zweidrittelmehrheit zugestimmt hat.
- (4) Sachliche Aufwendungen im Haushaltsplan sind gegenseitig deckungsfähig.
- (5) Ausgaben, die aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden, dürfen nur bis zur Höhe der tatsächlichen Einnahmen geleistet werden.

§ 8 Nachweis des Vermögens

- (1) Der Bestand des Geldvermögens zu Beginn des Haushaltsjahres, die Veränderungen und der Bestand zum Ende des Haushaltsjahres sind nachzuweisen. Der Nachweis kann mit der Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben verbunden werden.
- (2) Der Bestand an Sachwerten ist in einem Verzeichnis ab einem Anschaffungswert von einhundertfünfzig Euro (150 €) zu Beginn des Haushaltsjahres, einschließlich der Zu- und Abgänge, nachzuweisen.

§ 9 Rücklagen

Die gebildeten Rücklagen der VSt sollen die Höhe eines Jahresgehalts des angestellten Haushaltsbeauftragten nicht übersteigen. Sie dienen ausschließlich zur Absicherung der Lohnauszahlung des Haushaltsbeauftragten.

§ 10 Kreditaufnahme, Eingehen von Gewährleistungen und sonstige Kreditsicherheiten

- (1) Darlehen dürfen gemäß § 65b Abs. (7) Satz 2 LHG nicht aufgenommen oder vergeben werden.
- (2) Gemäß § 65b Abs. (7) Satz 1 und 3 LHG ist eine wirtschaftliche Betätigung nur innerhalb der im LHG genannten Aufgaben zulässig. Die Beteiligung an und die Gründung von wirtschaftlichen Unternehmen bedürfen der Zustimmung des Rektorats.

Abschnitt 5 Campusvertretungen des AStA

§ 11 Grundlegendes

Der Campus-AStA verwaltet seine Aufgaben gemäß § 29 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft grundsätzlich selbst. Dafür werden ihm nach Maßgabe des § 12 Mittel zur Verfügung gestellt.

§ 12 Haushalt des Campus-AStA

- (1) Der Campus-AStA erhält finanzielle Mittel aus den VSt-Beiträgen für die Erfüllung seiner Aufgaben. Die Verwendung dieser Mittel sind dem StuRa in einem Haushaltsplan vorzulegen. Für die Bewirtschaftung gelten die Bestimmungen dieser Finanzordnung entsprechend.
- (2) Der zur eingeständigen Bewirtschaftung freigegebene Betrag wird im Haushaltsplan festgesetzt.
- (3) Die Verwendung der zugewiesenen Mittel muss durch den Campusreferenten für Finanzen beantragt werden.

Abschnitt 6 Autonome Referate

§ 13 Räumlichkeiten und Eintrittsgelder

- (1) Sporthallen/Räumlichkeiten werden bis zu einem Pauschalpreis von einhundert Euro (100 €) pro Aufenthalt bezahlt (Beschluss vom 30.06.2020). Wird dieser überschritten, muss der StuRa über die Bezahlung entscheiden. Diese Entscheidung muss bei Beginn einer neuen Legislaturperiode überprüft werden. Die notwendigen Informationen für diese Überprüfung stellt der Referatsleiter dem StuRa zur Verfügung.
- (2) Fallen für die Sporthallen/Räumlichkeiten Eintrittskosten für jeden Studierenden an, so wird dieser in Höhe von zehn Euro (10 €) pro Studierendem (Beschluss vom 19.11.2019) bezuschusst, wobei jedem Referat hierfür nur zweihundert Euro (200 €) pro Woche zur

Verfügung stehen (Beschluss vom 19.11.2019). Ungenutzte Beträge dürfen in die kommende Woche nicht übernommen werden.

- (3) Der Referatsleiter muss für die Kostenerstattung eine Liste mit den Namen der Teilnehmer führen. Die Liste mit allen Unterschriften der tatsächlich anwesenden Teilnehmer muss bis spätestens drei Werktage nach der Veranstaltung im Büro des jeweiligen Campus-AStA abgegeben werden. Daraufhin veranlasst das Finanzreferat die Zahlung.

§ 14 Equipment

- (1) Wird ein neues Referat gegründet, muss die Erstbeschaffung von Equipment beim Campus-AStA beantragt werden. Bis zu einer Höhe von zweihundertfünfzig Euro (250 €) (Beschluss vom 19.11.2019) kann der Campus-AStA über die Beschaffung selbst entscheiden. Bei Erstbeschaffungsbeträgen von über zweihundertfünfzig Euro (250 €) muss der Antrag durch das Referat für Freizeit und Sport geprüft und anschließend durch den AStA genehmigt werden. Ist Equipment bereits vorhanden, muss dieses weiterverwendet werden.
- (2) Jedes Referat kann pro Semester Equipment in Höhe von zweihundertfünfzig Euro (250 €) (Beschluss vom 19.11.2019) beantragen. Anträge von über zweihundertfünfzig Euro (250 €), welche durch den Campus-AStA beschlossen wurden, müssen durch das Referat für Freizeit und Sport geprüft und anschließend durch den AStA genehmigt werden. Ungenutzte Beträge dürfen in das kommende Semester nicht übernommen werden.

§ 15 Fahrtkosten

- (1) Fahrtkosten werden nur für regelmäßig stattfindende Referate und erst ab einer Entfernung des Zielortes von 5 km, gemessen ab dem Hauptgebäude des jeweiligen HFU-Standortes, übernommen. Von der gesamten Strecke werden nur die Kosten bis max. 40 km ausgezahlt. Darin sind Hin- und Rückfahrt enthalten. Für die Fahrt wird die kürzeste Fahrtstrecke berechnet (Beschluss vom 30.06.2020).
- (2) Die Autos müssen mit der maximalen Personenzahl besetzt werden, bevor ein weiteres Auto finanziert wird. Wenn das benötigte Gepäck den Stauraum übersteigt, kann auch früher ein weiteres Auto beantragt werden.

- (3) Anträge auf Reisekostenvergütung müssen mindestens einen Werktag vor dem stattfindenden Referat, mit einer Liste aller Teilnehmer, im Büro des jeweiligen Campus-AStA beantragt werden.
- (4) Ist die Beförderung durch ein öffentliches Verkehrsmittel, im Sinne von einer ausgeglichenen Zeit- und Kostenersparnis günstiger, so muss auf dieses zurückgegriffen werden. Dabei werden die Fahrtkosten übernommen.

§ 16 Finanzielle Regelungen bei Untergruppierungen

Untergruppierungen gemäß § 1 Abs. (4) der Ordnung für autonome Referate können nach Zustimmung durch den Referatsleiter auf dem regulären Weg finanzielle Unterstützung aus dem Finanzpool des Referats beantragen.

§ 17 Einzelveranstaltungen

- (1) Sind von einem Referat aus Einzelveranstaltungen geplant, so können diese außerhalb der in § 3 Abs. (4) der Ordnung für autonome Referate definierten Zeiträume auf Antrag beim Campus-AStA finanziell unterstützt werden. Die Höhe der Finanzierung muss individuell entschieden werden.
- (2) Bei einmaligen auswärtigen Veranstaltungen kann der Campus-AStA über Anträge auf Reisekostenvergütung für bis zu 160 km bzw. 15 Personen (Beschluss vom 30.06.2020) entscheiden.
- (3) Anträge auf Reisekostenvergütung, welche diesen Betrag übersteigen, müssen vom AStA genehmigt werden.
- (4) Überschreitet der Zuschuss ohne Reisekostenvergütung im Semester eine Höhe von einhundert Euro (100 €) (Beschluss vom 30.06.2020), so muss der Antrag mit Diskussionsergebnis des Campus-AStA an den AStA weitergereicht werden.

Diese Beiträge sind unabhängig von Anschaffungen und der regulären Reisekostenvergütung.

Abschnitt 7 Fachschaftsvertretungen

§ 18 Grundlegendes

- (1) Die Fachschaftsvertretung verwaltet Ihre Aufgaben grundsätzlich selbst. Dafür werden ihr nach Maßgabe des § 19 Mittel zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Mittel der Fachschaftsvertretung werden auf dem Konto der VSt unter einer eigenen Kostenstelle und unter der Aufsicht des Finanzreferenten des StuRa verwaltet.

§ 19 Haushalt der Fachschaftsvertretung

- (1) Die Fachschaftsvertretung erhält finanzielle Mittel aus den VSt-Beiträgen in Höhe von fünfhundert Euro (500 €) pro Semester (Beschluss vom 30.06.2020). Diese Mittel sind in voller Höhe als Selbstbewirtschaftungsmittel der Fachschaftsvertretung vorzusehen und in einem Haushaltsplan dem StuRa vorzulegen. Für die Bewirtschaftung gelten die Bestimmungen dieser Finanzordnung entsprechend.
- (2) Die Verwendung der zugewiesenen Mittel muss durch den Finanzreferenten der Fachschaft beantragt werden. Die ordnungsgemäße Verwendung wird durch den Finanzreferenten des StuRa geprüft.
- (3) Selbst erwirtschaftete Mittel der Fachschaftsvertretung stehen dieser zur Verfügung.

Abschnitt 8 Finanzentscheidungen

§ 20 Ehrenamtspauschale

Die Mitglieder des StuRa, des AStA, des jeweiligen Campus-AStA und der Fachschaftsvertretungen arbeiten ehrenamtlich und erhalten keine Ehrenamtspauschale.

§ 21 Aufwandsentschädigungen

- (1) Personen, die im Namen oder im Auftrag der VSt tätig werden, können durch den StuRa eine einmalige pauschale Aufwandsentschädigung erhalten.
- (2) Das Nähere regelt ein Beschluss des StuRa.

Abschnitt 9 Schlussbestimmungen

§ 22 Regelung der Anhänge

- (1) Beschlüsse, die Bestimmungen dieser Ordnung erweitern, erläutern oder verfeinern, gelten als Erweiterungsbeschlüsse.
- (2) Erweiterungsbeschlüsse werden dieser Ordnung angehängt.
- (3) Die Protokolle der Amtsübergabe gemäß § 3 Abs. (2) werden dieser Ordnung angehängt.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt am Diese Ordnung tritt am 13.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die ehemalige Finanzordnung außer Kraft.



Verfasste Studierendenschaft
der Hochschule Furtwangen

